

RS UVS Kärnten 1997/11/12 KUVS- 1391-1392/3/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1997

Rechtssatz

Leistet der Beschuldigte der Aufforderung eines Gendarmeriebeamten, Führerschein und Zulassungsschein zur Überprüfung auszuhändigen, keine Folge, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at